

**Statuten des Vereines
Verband österreichischer Werbemittelhändler**

I. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.) Der Verein führt den Namen Verband österreichischer Werbemittelhändler.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- 3.) Die Errichtung von Kontaktstellen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

II. ZWECK

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Zusammenfassung von Unternehmern und Unternehmungen der Werbemittelhändler, zum Zwecke der

- Hebung des Ansehens der Mitglieder in der Öffentlichkeit,
- Förderung der Qualität der von den Mitgliedern gehandelten Produkte,
- verstärkten Integration der dreidimensionalen Werbung im Marketing-Mix,
- Vertretung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit, insbesondere auch gegenüber Behörden, sowie auch Organen der Gesetzgebung und Kammern,
- Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Werbemittelhändler,
- Information der Verbraucher,
- Information und Zusammenarbeit der mit den Bereichen der Werbemittelerzeuger und Werbegeschenkhändler zusammenarbeitenden Wirtschaftsbereiche,
- Erfahrungsaustausch und der Kontakt zu den Verbänden ähnlicher Art im In- und Ausland,
- sowie insbesondere die Förderung der Information und Kommunikation der Mitglieder untereinander.

III. TÄTIGKEIT UND VERWIRKLICHUNG DES VERBANDSZWECKES

1.) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

2.) Als ideelle Mittel dienen:

- 2.1.) Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen, Fachseminaren, Besichtigung von Betrieben
- 2.2.) Herausgabe von Informationen mittels elektronischer Form oder Printmedien
- 2.3.) Abhaltung von Pressekonferenzen, Erstellung von Pressemitteilungen, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit
- 2.4.) Mitarbeit in gesetzesvorbereitenden und gesetzesberatenden Ausschüssen, Erstellung von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen

3.) Die erforderlichen materiellen Mitteln sollen aufgebracht werden durch:

- 3.1.) Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträgen
- 3.2.) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- 3.3.) Spenden

IV. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1.) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines erhöhten Mitgliederbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1.) Mitglieder des Verbandes können alle physische Personen, sowie alle juristische Personen werden, die eine

wenigstens fünfjährige selbständige Tätigkeit als Werbemittelhändler nachweisen können und deren Wohnsitz oder Sitz in Österreich gelegen ist,

2.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheiden die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder per Abstimmung mittels Email. Der Vorschlag zur Aufnahme wird vom Vorstand initiiert und an alle stimmberechtigten Mitglieder per Email versendet. Alle gültigen Antworten von stimmberechtigten Mitgliedern auf dieses Email werden vom Vorstand ausgewertet und sollten von den gültigen abgegebenen Stimmen mehr als 10% gegen eine Aufnahem sein, so wird der Antrag abgelehnt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

4.) Vor Konstituierung des Verbandes erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Verbandes wirksam.

5.) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Führen des Verbands-Signets auf Geschäftspapieren.

VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

2.) Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3.) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4.) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, verbandsschädigenden Verhaltens des Mitgliedes oder seiner Gesellschafter oder Geschäftsführer und wegen unehrenhaften Verhaltens des Mitgliedes, seiner Gesellschafter, seiner Geschäftsführer verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6.) Der Austritt, die Streichung oder der Ausschluß eines Mitgliedes ebenso wie die Aberkennung der Mitgliedschaft und grundsätzlich jede Beendigung der Mitgliedschaft entziehen die Berechtigung des bisherigen Mitgliedes zur Führung des Verband-Signets.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1.) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

VIII. VERBANDSORGANE

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (IX. und X.), der Vorstand (XI. bis XIII.), die Rechnungsprüfer (XIV.), der Sekretär (XV.) und das Schiedsgericht (XVI.).

IX. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 8 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt zu finden.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Zuge einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2.) Beschlußfassung über den Voranschlag.
- 3.) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 4.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- 5.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 6.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 7.) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes.
- 8.) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen.

XI. DER VORSTAND

1.) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier sowie zwei Beiräten, wobei der Schriftführer gleichzeitig Stellvertreter des Präsidenten ist.

2.) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3.) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4.) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen.

5.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.

6.) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

7.) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter, der Schriftführer. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8.) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).

9.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10.) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

XII. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1.) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2.) Vorbereitung der Generalversammlung.

3.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

4.) Informationen der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes in den Generalversammlungen.

5.) Verwaltung des Verbandvermögens.

6.) Ausschluß und Streichung von Verbandsmitgliedern.

7.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

XIII. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1.) Der Präsident ist das höchste Leistungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im

Vorstand. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

2.) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen. Er ist dessen Stellvertreter. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

3.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

XIV. DIE RECHNUNGSPRÜFER

1.) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

3.) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des XI. Abs. 3, 8, 9, und 10 sinngemäß.

XV. DER SEKRETÄR

Der Sekretär ist Mitarbeiter des Verbandes. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Verbandes gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.

XVI. DAS SCHIEDSGERICHT

1.) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht kann auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes aus deren beruflicher Tätigkeit oder zwischen Kunden und Mitgliedern des Verbandes tätig werden.

2.) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen.

2.1.) Bei Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern oder aus dem Verbandsverhältnis wird das Schiedsgericht derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Präsidenten ein Verbandsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von 7 Tagen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der nicht Verbandsmitglied sein muß. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

2.2.) Bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Mitgliedern des Verbandes wird das Schiedsgericht derart gebildet, daß der Vorstand drei Schiedsrichter für ein Jahr im voraus ernennt, welche sämtliche anfallenden Streitigkeiten zu erledigen haben.

2.3.) Für jene Streitigkeiten, die nicht aus dem Verbandsverhältnis entspringen, wird das Schiedsgericht nur dann tätig, wenn die Streitparteien eine Schiedsklausel vorweg ausdrücklich unterschrieben haben bzw. das Vereinsmitglied und der Kunde eine den Vorschriften des § 577 ZPO (§ 598 Abs.1 ZPO) entsprechende schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.

3.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVII. AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1.) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Verbandsbehörde schriftlich anzuzeigen und

ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.

3.) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Verbandszweckes allenfalls vorhandene Verbandsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Verbandsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO zu verwenden.